

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über Aufgaben des Kreises Unna in der Erstaufnahmeeinrichtung für
asylbegehrende Ausländer
im Kreis Unna (EAE Unna)**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Hans-Josef Vogel (im Folgenden
Land genannt)

und

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat Michael Makiolla (im Folgenden Kreis
genannt)

Stand 20.11.2019

Präambel

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellte das Land im Jahr 2015 vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen mussten zügig ausgebaut werden. Das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Unna schlossen hierzu am 26. Juni 2015 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna. Nach diversen Neuordnungen des Asylsystems in NRW wird die Vereinbarung dem aktuellen Stand angepasst.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Grundlage

Die Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisstadt Unna, die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna vom 03.12.2019 sowie die Ergebnisse weiterer Besprechungen des Landes mit dem Kreis u.a. unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

§ 2 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Der Gegenstand der Vereinbarung ist der Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) im Sinne des AsylG und der ZustAVO sowie die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben einer EAE.

(2) Für die Vereinbarung gelten folgende Anlagen:

1. (Anlage 1 zum Vertrag),
2. (Anlage 2 zum Vertrag)

(3) Erkennt ein Unterzeichner Widersprüche oder sonstige Unklarheiten, hat er den anderen Unterzeichner unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

§ 3 Aufgaben der Parteien, Aufgaben einer EAE

(1) Die Einrichtung trägt den Namen "Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna)".

(2) Der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen ist Landesaufgabe; die Aufgaben der EAE Unna werden daher grundsätzlich durch das Land wahrgenommen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land und den erforderlichen Dienstleistern geschlossen. Davon ausgenommen sind die dem Kreis Unna übertragenen Aufgaben. Diese richten sich dynamisch nach den in die Vereinbarung aufgenommenen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2. Die §§ 5 und 9 gelten entsprechend. Im Übrigen richten sich die Änderungen der Anlagen nach den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Land kann in Einvernehmen mit dem Kreis auch Aufgaben des Kreises auf Dritte übertragen (z.B. Regelungen zu Abwesenheitsvertretungen). Bevor der Kreis die Ausführung von ihm übertragenen Aufgaben(-teilen) Dritten überträgt, ist die schriftliche Zustimmung des Landes einzuholen.

(3) Die Aufgaben des Kreises orientieren sich an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW. Die in der EAE Unna bestehenden Prozessabläufe werden bei Veränderungen entsprechend angepasst. Die Parteien einigen sich über die so entfallenden und hinzukommenden Aufgaben. Dabei ist bei Bedarf der Personalschlüssel (Anlage 2) zu überprüfen.

(4) Das Land übt das Hausrecht aus.

(5) Die Pressearbeit obliegt ausschließlich dem Land. Der Kreis ist nicht berechtigt, im Namen des Landes Stellungnahmen abzugeben. Eigene Stellungnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Land.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

(1) Die vorliegende Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2024. Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung verlängert sich automatisch, sobald die derzeit verhandelte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Unna und dem Land Nordrhein-Westfalen rechtskräftig abgeschlossen ist. Das Enddatum der vorliegenden Vereinbarung fällt auf den gleichen Tag wie das Ende der Vereinbarung zwischen der Stadt Unna und dem Land Nordrhein-Westfalen, spätestens auf den 31.12.2030. Das Enddatum wird dem Kreis unaufgefordert schriftlich mitgeteilt, sobald die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Unna rechtskräftig abgeschlossen ist.

(2) Eine Kündigung ist für beide Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

(3) Im Falle der ordentlichen Kündigung durch das Land gewährleistet das Land ab

Wirksamkeit der Kündigung die Übernahme der notwendigen und nachgewiesenen Kosten so lange, bis abgeschlossene Verträge rechtswirksam aufgelöst werden können sowie das Personal in anderen Aufgabenbereichen innerhalb des Kreises oder bei Dritten zum Einsatz kommen kann, jedoch höchstens für die Dauer von 2 Jahren. Dies gilt nicht für die ordentliche Kündigung durch den Kreis.

(4) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, endet der Vertrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

(5) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung schwerwiegend oder wiederholt – trotz vorheriger schriftlicher, fruchtloser Abmahnung durch die kündigende Partei – verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Land gegenüber dem Kreis mit einem nicht unerheblichen Teil der Abschlagzahlungen nach § 7 in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen in Verzug ist oder mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlagzahlungen in Verzug ist, wenn der Kreis dem Land schriftlich eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt hat und für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Kündigung angedroht hat;
2. wenn der Kreis die Ausführung der Leistung oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes an Dritte überträgt.

(6) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

(7) Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch das Land findet eine Übernahme der notwendigen und nachgewiesenen Kosten nach Absatz 3 nicht statt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Kreis werden Kosten entsprechend Absatz 3 erstattet.

(8) Wenn die Einrichtung nicht mehr durch das Land als (aktive) Einrichtung zur

Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden soll, kann das Land den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen (Sonderkündigungsrecht). Das Land weist darauf hin, dass die Schließung der Einrichtung als (aktive) Einrichtung auch dann möglich ist, wenn andere Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen weiterhin aktiv betrieben werden. Die Landesregierung passt die Kapazitäten der Unterbringungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen an die laufenden Entwicklungen an. Dabei ist die Landesregierung bemüht, eine gleichmäßige Verteilung der Unterbringungseinrichtungen in den einzelnen Regierungsbezirken zu erreichen.

(9) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Absatz 8 gilt Absatz 3 entsprechend.

(10) Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Anpassung der Vereinbarung

Eine mögliche Anpassung der Vereinbarung bei wesentlichen Veränderungen orientiert sich an § 60 VwVfG NRW. Das Land gewährleistet die Übernahme der notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Dauer von zwei Jahren ab Anpassung, sodass abgeschlossene Verträge rechtswirksam aufgelöst werden können sowie das Personal in anderen Aufgabenbereichen innerhalb des Kreises oder bei Dritten zum Einsatz kommen kann.

§ 6 Anpassung der EAE Kapazitäten

Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einer Änderung der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Anpassung (Erhöhung/Reduzierung) der EAE-Kapazitäten umsetzen will, werden zeitnahe Gespräche stattfinden und Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Kreis getroffen. Ein möglicher Stellenabbau und die Auflösung von Mietverträgen soll so sozialverträglich wie möglich gestaltet werden. Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 7 Kosten

(1) Notwendige und nachgewiesene Kosten, die für die Wahrnehmung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden dem Kreis vollständig vom Land erstattet.

(2) Es erfolgt zum Ende der Quartale I. bis III. eine Abschlagszahlung auf die vorläufige Abrechnung der Kosten gemäß Absatz 1. Die letzte Abschlagzahlung erfolgt bereits Anfang Dezember. Diese orientiert sich an bereits entstandenen Kosten und erhöht sich um einen durchschnittlichen Betrag für Buchungen, die noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen werden. Die Spitzabrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

(3) Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die tatsächlichen Personalkosten des Kreises Unna für das in der EAE Unna eingesetzte Personal zuzüglich der Gemeinkosten und der Aufwendungen für die Beihilfe- und Pensionsrückstellungen nach dem jeweils gültigen Berechnungsmodus der KGSt erstattet. Die Gemeinkosten betragen derzeit 20 Prozent der Personalkosten. Der derzeitig abgestimmte Personalbedarf ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Das rechtliche Eigentum an den erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung auf das Land über, wobei dem Kreis die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leih zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Unna durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Schiedsverfahren

(1) Der Gerichtsweg ist nicht eröffnet.

(2) Die Parteien vereinbaren grundsätzlich bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung im übergeordneten Landesinteresse zu erzielen.

(3) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren entsprechend den Regelungen der zwischen dem Land und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgeschlossenen

Vereinbarung durchzuführen.

§ 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kündigung, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unna,

für das Land Nordrhein-Westfalen

Hans-Josef Vogel
Regierungspräsident Arnsberg

Unna,

für den Kreis Unna

Michael Makiolla
Landrat

Anlage 1

zur

öffentlich- rechtlichen Vereinbarung

über Aufgaben des Kreises Unna in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Kreis Unna vom

20.11.2019

§ 1 Aufgaben des Kreises Unna

(1) Die Unterbringungskapazität in der EAE Unna beläuft sich auf 600 Plätze und der Betrieb ist auf 30 Registrierungen täglich ausgerichtet.

(2) Die unten aufgeführten Aufgaben sind nicht abschließend. Im Laufe der Zeit können Aufgaben entfallen bzw. sich im Umfang reduzieren oder erweitern, als auch neue Aufgaben hinzukommen. Änderungen im Bereich der Aufgaben sowie die dazu erforderlichen Personalressourcen des Kreises werden bilateral zwischen den Vereinbarungsparteien abgestimmt.

(3) Die vom Land auf den Kreis übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere

- vollständige Durchführung des Registrierungsprozesses, hier insbesondere die
 - vollständige ED-Erfassung im Ausländerzentralregister und DiAs
 - Abnahme von Fingerabdrücken und Erstellung eines biometrischen Lichtbildes
 - Erstellung und Aushändigung des AKN,
 - gegebenenfalls Fortsetzung der in der Landeserstaufnahmeeinrichtung begonnenen Zuständigkeitsprüfung,
- zugehörige Hintergrundsachbearbeitung, hier insbesondere
 - Erstellung der Papierakte
 - Nacherfassung von Daten
 - Abschluss des AsylKon-Verfahrens
- EASY-Buchungen in Ausnahmefällen (in der Regel nur bei Ausfall der EASY-Buchung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung)

§ 2 Weitere Pflichten des Kreises

(1) Das Personal des Kreises, das innerhalb der Einfriedung der EAE tätig ist, muss von dem eingesetzten Sicherheitsdienst bei Betreten und Verlassen der Einfriedung erfasst werden (Zutrittskontrolle). Das Ziel der Zutrittskontrolle ist ausschließlich die schnelle Evakuierung im Notfall.

(2) Der Kreis informiert die Bezirksregierung rechtzeitig über eingesetzte Drittunternehmen (beispielsweise Reinigungsfirma). Die Bezirksregierung informiert den beauftragten Sicherheitsdienst, um einen Zutritt zu ermöglichen. Der Kreis stellt die Einhaltung von § 44 Absatz 3 Satz 2 ff. AsylG für das von dem beauftragten Drittunternehmen eingesetzte Personal sicher. Insbesondere wird sichergestellt, dass die erneute Vorlage des Führungszeugnisses in den geltenden Erlassfristen erfolgt (zurzeit 4 Jahre). Absatz 1 gilt entsprechend.

Anlage 2

zur

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über Aufgaben des Kreises Unna in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Unna (EAE Unna) zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Kreis Unna vom

05.12.2019

Stellenplan

Anzahl	Ausweisung	Stelleninhalt
1 x	EG 11	Sachgebietsleitung
1 x	A 9 m. D.	stellv. Leitung, Haushalt, „Hauptsachbearbeiter“ für schwierige Fallkonstellationen
1 x	A 8 / EG 8	Anleiter/in Registrierung, Ansprechpartner/in schwierigere Fallkonstellationen
8 x	EG 5 / 6	Sachbearbeiter Registrierung (Eingaben in ZEUS, DiAs, BAMF-Client, AZR-Abfrage sowie Fast-ID, Abnahme von Fingerabdrücken und Erstellung biometrisches Lichtbild), Klärung Aufenthaltsstatus, nachgeborene Kinder erfassen
1 x	EG 8	Anleiter/in Hintergrund-Sachbearbeitung, Ansprechpartner/in für schwierigere Fallkonstellationen
1 x	EG 6	Posteingangs- und -ausgangsbearbeitung
5,5 x	EG 6	Hintergrund-Sachbearbeitung (EASY-Verteilung, Gespräche mit der BR bei besonderen Umständen zur Verteilung, Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Registrier-Vorgänge, Aktenführung, Erfassung von ID- oder sonstigen Dokumenten, Postbearbeitung, Nacherfassung von Daten, Kontrolle der Einträge im Asylkonsultationsverfahren und entsprechende Einleitung von Verfahrensschritten bei Treffern, Telefon-Auskünfte, Recherche-Tätigkeit zu Zuständigkeiten, Systempflege)